



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in International Management and Corporate Culture an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 5. September 2006)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Allgemein

a) Trägerschaft und Zertifikat

§ 1. Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Betriebswirtschaftslehre und dem Institut für Banking und Finance der Universität Zürich. Den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Zertifikat verliehen.

b) Zielsetzung

§ 2. Der Zertifikatsstudiengang beinhaltet eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, den Weiterbildungsstudierenden Grundlagenwissen und angewandtes Wissen in den Fächern globale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Recht, Führung und Unternehmenskultur zu vermitteln.

Der Zertifikatsstudiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit unternehmerischer Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

c) Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Der Zertifikatsstudiengang richtet sich an Personen, die sich für ihre aktuelle oder künftige Tätigkeit erweiterte Kenntnisse in der Führung von internationalen Unternehmen erarbeiten wollen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen universitären Master oder ausnahmsweise über eine äquivalente Ausbildung. Zudem wird berufliche Praxis vorausgesetzt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung «sur dossier» und abschliessend.

Pro Studiengang werden in der Regel 30 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden immatrikuliert.

Die Studiengangleitung erlässt eine Richtlinie, welche das Aufnahmeverfahren regelt.

II. Organisation

- a) Institut für Betriebswirtschaftslehre und Institut für Banking und Finance
- § 4. Das Institut für Betriebswirtschaftslehre zusammen mit dem Institut für Banking und Finance üben die Aufsicht über den Zertifikatsstudiengang aus.

- b) Direktion

- § 5. Die Direktion wird vertreten durch ein Mitglied des Instituts für Betriebswirtschaftslehre und ein Mitglied des Instituts für Banking und Finance, welche zugleich ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sind.

Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheid über das Lehrkonzept und die Studienganggestaltung;
2. Verleihung des Zertifikats auf Antrag der Studiengangleitung;
3. Sicherstellung von geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung;
4. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
5. Wahl der Studiengangleitung.

- c) Studiengangleitung

- § 6. Die Studiengangleitung besteht aus einer Studiengangleiterin oder einem Studiengangleiter, ist verantwortlich für die operationelle Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Auswahl und Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden sowie Fällung des Entscheides über deren Einstellung oder Erteilung der erforderlichen Lehraufträge;
 2. Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten bei der Durchführung der Studieneinheiten;
 3. Organisation und fachliche Leitung des E-Learning Portals sowie Überwachung und Kontrolle dessen Lehrinhalte;
 4. Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich;
 5. Entscheid über die zuzulassenden Weiterbildungsstudierenden;
 6. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrprogramme und Lehrkonzepte und zur Qualitätssicherung;
 7. Regelung der zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkten, inklusive Organisation des Kreditpunktesystems;
 8. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
 9. Antrag an die Direktion zur Verleihung des Zertifikats;
 10. Regelmässige Beurteilung der Studiengangtätigkeit.

Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

d) Fachstelle für Weiterbildung

§ 7. Die Fachstelle für Weiterbildung wirkt unterstützend bei der Konzeption, beim Aufbau wie auch bei der Organisation des Zertifikatsstudienganges mit.

Sie übernimmt insbesondere alle Aufgaben bei der finanziellen Rechnungsführung und begleitet die Durchführung des Studienganges administrativ.

e) Lehrkörper

§ 8. Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

Für die Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich besteht weder eine Verpflichtung noch ein Anspruch auf Mitwirkung am Zertifikatsstudiengang.

III. Studiengang

a) Programm

§ 9. Der Studiengang umfasst 25 bis 35 Tage und dauert maximal ein Jahr.

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich kohärente Module. Die Inhalte der Module werden in der jeweiligen Studiengangausschreibung beschrieben.

b) Kreditpunkte

§ 10. Für ein Zertifikat müssen 20 Kreditpunkte gemäss ECTS-Richtlinien erworben werden.

Ein Punkt entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 30 Stunden, welche als gesamte für die Erarbeitung des Stoffes aufzuwendende Zeit angesehen werden.

c) Leistungsnachweise

§ 11. Kreditpunkte werden aufgrund eines Leistungsnachweises vergeben. Diese können insbesondere erworben werden durch:

1. Benotete mündliche oder schriftliche Prüfung(en) über den Stoff eines Moduls;
2. Referat(e) im Rahmen eines Moduls;
3. Schriftliche Arbeit(en) im Rahmen eines Moduls;
4. Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die Veranstaltungen durchgeführt haben.

Die Leistungsnachweise werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend.

Ein ungenügender Leistungsnachweis muss innert einem Monat ab Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.

- § 12. Die Schlussnote errechnet sich aus dem mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten und bestimmt das Prädikat wie folgt:
1. ab 5,5 summa cum laude (vorzüglich);
 2. ab 5 magna cum laude (sehr gut);
 3. ab 4,5 cum laude (gut);
 4. ab 4 rite (genügend).

Weiterbildungsstudierende, welche nicht alle Veranstaltungen bestanden haben, erhalten einen Auszug über die bestanden Leistungsnachweise.

d) Abmeldung von Leistungsnachweisen

- § 13. Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

Bleibt eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender einem Leistungsnachweis unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden. Der Leistungsnachweis darf nicht mehr nachgeholt werden.

e) Betrugshandlungen

- § 14. Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hat, erklärt die Studiengangleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig. Der Leistungsnachweis darf nicht ein zweites Mal wiederholt werden.

Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Zertifikat verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Trägerschaft aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

IV. Finanzen

§ 15. Dieser Zertifikatsstudiengang ist kostendeckend durchzuführen.

Die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang beträgt zwischen CHF 16'000.- und CHF 19'000.-.

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen vom Studiengang ohne Kostenfolge zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

a) Inkrafttreten

§ 16. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.